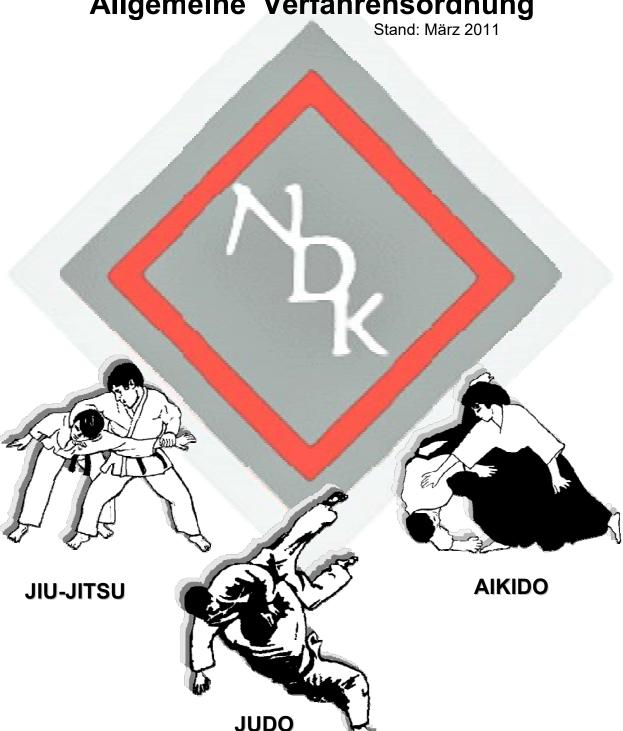


Niedersächsisches DAN KOLLEGIUM e.V.

Allgemeine Verfahrensordnung



# Verfahrensordnung für NDK-KYU-Grade

#### A) Allgemeines

#### 1. KYU-Grade

6. KYU: weiß-gelber Gürtel
5. KYU: gelber Gürtel
4. KYU: orangener Gürtel
3. KYU: grüner Gürtel
2. KYU: blauer Gürtel
1. KYU: brauner Gürtel

Die Prüfung zum 6. Kyu ist nur eine Empfehlung für den JUDO-Kinderbereich!

Kyu-Grade werden auf Grund von Kyu-Prüfungen erlangt (Anerkennung oder besondere Leistungen siehe dort).

Das Überspringen einer Prüfung ist nicht möglich. In besonderen Fällen ist eine Einstufungsprüfung möglich.

#### 2. Wartezeiten

- **1.** Die Prüfung **zum 6. Kyu** kann in der Vorbe<mark>reitun</mark>gszeit zum 5. Kyu (z.B. 3 Monate) liegen.
- 2. Zum 5. Kyu sollten 6 Monate Vorbereitungszeit vergangen sein.
- 3. Zum 4. und 3. Kyu beträgt die Vorbereitungszeit 6 Monate,
- 4. Zum 2. und 1. Kyu jeweils 1 Jahr.

#### Mindestalter:

#### AIKIDO / JIU-JITSU

- 2. Kyu mind. 14 Jahre
- 1. Kyu mind. 16 Jahre

#### **JUDO**

- 2. Kyu mind. 12 Jahre
- 1. Kyu mind. 14 Jahre
- 3. Es ist bei allen sportlichen Anlässen des NDK der in der entsprechenden BUDO-Sportart erworbene Gürtel zu tragen. Das Recht und die Pflicht zum tragen des erworbenen neuen Gürtels beginnt sofort nach bestandener Prüfung.

#### 4. Prüfungsreferent

Das NDK bestimmt durch seine Jahreshauptversammlung einen Prüfungsreferenten.

Dieser hat für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen und die Einhaltung der Verfahrensordnung sorge zu tragen.

Er teilt die Prüfer ein! Er bestimmt (z.B. durch entsprechende Prüferlehrgänge) wer prüfungsberechtigt ist.

Bei groben Verstößen können Prüfungen für ungültig erklärt werden.

### B) Prüfungen

- 1. Prüfungen finden nur in Absprache mit dem Prüfungsreferenten statt. Prüfungen ab den 2. Kyu finden nicht auf Vereinsebene statt sondern werden vom Prüfungsreferenten zentral angesetzt.
  - Eine Prüfungskommission besteht aus zwei prüfungsberechtigten Dan-Trägern.
  - Bis zum 3. Kyu ist in Einzelfällen ein prüfungsberechtigter Dan-Träger ausreichend.
  - Bei Prüfungen ab dem 2. Kyu soll die Prüfungskommission aus zwei prüfungsberechtigten Dan-Trägern verschiedener Vereine bestehen.
  - Prüfungstermin und Prüfer werden vom Verein(e) vorgeschlagen.

Beabsichtigt ein Prüfling außerhalb seines Vereines eine Prüfung, muss die Genehmigung des Vereines vorliegen.

- 2. Prüfen kann, wer
  - ...prüfungsberechtigt ist (siehe Prüfungsreferent)
  - ...Dan-Träger ist
  - ...volljährig ist
- 3. Graduiert werden kann, wer
  - ...die zuletzt abgelegte Prüfung nachweist (bzw. Anerkennung)
  - ...die Vorbereitungszeit einhält und hinreichend trainiert hat
  - ...die Voraussetzungen dieser Verfahrensordnung einhält
- 4. Punkteschlüssel

6 Punkte	sehr gut
5 Punkte	gut

4 Punkte befriedigend

3 Punkte nicht ausreichend2 Punkte mangelhaft1 Punkt ungenügend

Die Prüfer werten unabhängig von einander! Die Punkte aller Prüfer werden nach der Prüfung addiert. Bestanden hat der Prüfling wenn er zwei Drittel der höchstmöglichen Gesamtpunktezahl erreicht hat.

Hat ein Prüfling nicht bestanden, kann er frühestens nach sechs Wochen erneut geprüft werden.

Stand: März 2011

### C) Vergabe für besondere Leistungen

In besonderen Fällen kann der nächsthöhere Kyu-Grad auch für besondere Leistungen (Wettkampf, Kata etc.) vergeben werden.

Der schriftliche Antrag wird an den Prüfungsreferenten gerichtet. Der Vorstand des NDK e.V. entscheidet auf seiner nächsten Sitzung.

### D) Vergabe durch Anerkennung

Eine Anerkennung von Kyu-Graden anderer Verbände oder verwandter Budo-Sportarten ist grundsätzlich möglich.

Es wird im Einzelfall vom Prüfungsreferenten entschieden:

- Sofortige Anerkennung ohne weitere Überprüfung
- Überprüfung bei der nächsthöheren Kyu-Prüfung. Gegebenenfalls bekommt der Prüfling den seinen Leistungen entsprechenden (niedrigeren) Kyu-Grad anerkannt.
- Einstufungsprüfung für Budo-Sportler aus verwandten Budo-Sportarten

## E) Prüfungen außerhalb des NDK e.V. (Institutionen)

Prüfungen im Rahmen von Kursen / Seminaren / Arbeitsgemeinschafen etc. an Schulen, Universitäten oder anderer entsprechender Institutionen sind grundsätzlich möglich. 40 Unterrichtsstunden entsprechen hier sechs Monate. Bis zur nächsten Prüfung müssen mindestens die normalen Wartezeiten dieser Verfahrensordnung eingehalten werden. Die Zuständigkeit dieser Prüfungen liegt beim Prüfungsreferenten.

# F) Änderungen der Verfahrensordnung / Prüfungsordnung

Änderungen und Überarbeitungen dieser Verfahrensordnung (incl. der technischen Prüfungsordnung) werden vom Prüfungsreferenten und ggf. durch diesen bestimmte Kommission bearbeitet und der Vorstandsitzung des NDK e.V. vorgeschlagen und zur Abstimmung gebracht.

# Verfahrensordnung für NDK-DAN-Grade

#### A) Allgemeines

#### 1. DAN-Grade

1. DAN bis 5. DAN: schwarzer Gürtel

6. DAN bis 8. DAN : rot-weißer oder schwarzer Gürtel 9. DAN und 10. DAN : roter oder schwarzer Gürtel

AIKIDO: Dan-Grade tragen den schwarzen Hakama

DAN-Grade werden auf Grund von DAN-Prüfungen oder Verleihungen erlangt (Anerkennung oder Meisterschaftserfolg siehe dort). Das Überspringen eines DAN-Grades ist nicht möglich.

#### 2. Wartezeiten / Mindestalter (siehe dazu auch Tabellen im Anhang)

In Ausnahmefällen kann von diesen Vorgaben abgewichen werden. Der schriftliche Antrag hierzu wird an den Prüfungsreferenten gerichtet. Der Vorstand des NDK e.V. entscheidet auf seiner nächsten Sitzung. Ebenso kann in begründeten Fällen der Antrag auf Graduierung durch Prüfung auch unter Einhaltung der Wartezeit und des Mindestalters vom NDK-Vorstand abgelehnt werden. Dies trifft im Besonderen auf die Graduierungen zum 5. und 6. DAN zu.

3. Es ist bei allen sportlichen Anlässen des NDK der erworbene Gürtel bzw. Hakama zu tragen. Das Recht und die Pflicht zum Tragen des erworbenen neuen Gürtels beginnt sofort nach bestandener Prüfung.

#### 4. Prüfungsreferent

Das NDK bestimmt durch seine Jahreshauptversammlung einen Prüfungsreferenten. Dieser hat für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen und die Einhaltung der Verfahrensordnung Sorge zu tragen. Er teilt die Prüfer ein! Er bestimmt (z.B. durch entsprechende Prüferlehrgänge) wer prüfungsberechtigt ist.

Bei groben Verstößen können Prüfungen für ungültig erklärt werden.

### B) Prüfungen

- 1. Prüfungen finden nur in Absprache mit dem Prüfungsreferenten statt. DAN-Prüfungen werden alle mit landesoffener Beteiligung durchgeführt und werden vom Prüfungsreferenten zentral angesetzt.
  - Eine Prüfungskommission besteht aus drei prüfungsberechtigten DAN-Trägern.
  - Die Prüfer müssen mind. den angestrebten DAN-Grad des Prüflings inne haben
  - Der Vorsitzende der Prüfungskommission sollte höher graduiert sein

### 2. Prüfen kann, wer

- ...prüfungsberechtigt ist (siehe Prüfungsreferent)
- ...DAN-Träger ist
- ...volljährig ist

#### 3. Graduiert werden kann,

- ...wer Mitglied des NDK e.V. ist
- ...wenn dem Graduierungs-Antrag stattgegeben wird
- ...wenn die Genehmigung des Vereines vorliegt
- ...wer die Vorbereitungszeit einhält und hinreichend trainiert hat
- ...wer die Voraussetzungen dieser Verfahrensordnung einhält

#### 4. Punkteschlüssel

6 Punkte sehr gut 5 Punkte gut

4 Punkte befriedigend

3 Punkte nicht ausreichend

2 Punkte mangelhaft1 Punkt ungenügend

Die Prüfer werten unabhängig voneinander! Die Punkte aller Prüfer werden nach der Prüfung addiert. Bestanden hat der Prüfling wenn er zwei Drittel der höchstmöglichen Gesamtpunktezahl erreicht hat.

Hat ein Prüfling nicht bestanden, kann er frühestens nach drei Monaten erneut geprüft werden.

### 5. Prüfungsfächer

Die in der technischen Prüfungsordnung für NDK-DAN-GRADE (AIKIDO / JIU-JITSU / JUDO) aufgeführten Prüfungsfächer sind alle separat zu bewerten.

KATA: Es darf jede Kata jeweils nur einmal für eine DAN-Prüfung

verwendet werden!

Im Antrag auf DAN-Prüfung sind die Kata anzugeben.

Ab 4.Dan Judo: Wenn im Fach Kata "eine klassische Kata eigener Wahl"

gefordert oder gewählt wird, darf eine Kata ein zweites

Mal verwendet werden. Danach aber nicht wieder!

Anmerkung: Auf Antrag mit entsprechender Begründung kann im

Fach Kata von den Vorgaben der vorzuführenden Kata

abgewichen werden.

### C) Vergabe für besondere Leistungen

In besonderen Fällen kann der nächsthöhere DAN-Grad für besondere Leistungen (z.B. im Bereich Meisterschaften, Wettkampf, Kata etc.) vergeben werden. (siehe dazu auch Vergabe durch Verleihung)

#### D) Vergabe durch Anerkennung

Eine Anerkennung von DAN-Graden, die außerhalb des NDK erworben sind, ist grundsätzlich möglich. Ein Ersuchen um Anerkennung setzt folgendes voraus:

- Die abgelegte Prüfung wird nachgewiesen
- Die Graduierung erfolgte durch eine anerkannte Organisation
- Die Verfahrensordnung für DAN-Grade wurde im wesentlichen (Mindestalter, Wartezeiten, usw.) eingehalten

Es kann im Einzelfall vom Prüfungsreferenten bzw., NDK-Vorstand entschieden werden, das eine (Einstufungs-) Prüfung statt findet. Gegebenenfalls bekommt der Antragsteller/ Prüfling den seinen Leistungen entsprechenden (niedrigeren) DAN (oder KYU) -Grad anerkannt.

## E) Vergabe durch Verleihung

In besonderen Fällen können der 1. bis 5. DAN-Grad verliehen werden. Der schriftliche Antrag mit entsprechender Begründung wird an den Prüfungsreferenten gerichtet. Dieser Antrag kann von Einzelpersonen/ Vereinen die NDK-Mitglied sind gestellt werden. Der Vorstand des NDK e.V. entscheidet auf seiner nächsten Sitzung.

### F) Graduierungen ab 6. DAN

Ab dem 6. DAN werden DAN-Grade nur noch auf Antrag verliehen.

Der entsprechende Antrag mit entsprechenden Begründungen, Befürwortungen und detaillierten Darstellung des (Budo-) sportlichen Werdeganges wird an den Prüfungsreferenten gerichtet. Dieser Antrag kann von Einzelpersonen / Vereinen, die NDK-Mitglied sind, gestellt werden.

Der Prüfungsreferent stellt diesen Antrag dem NDK-Vorstand vor. Dieser entscheidet ob dem Antrag stattgegeben wird.

#### G) Gebühren

Siehe entspr. Beitrags / Gebühren / Spesenordnung des NDK e.V. ANHANG:

- Tabelle: Mindestalter / Wartezeiten DAN-Grade
- Graduierungsantrag

## H) Änderungen der Verfahrensordnung / Prüfungsordnung

Änderungen und Überarbeitungen dieser Verfahrensordnung (incl. der technischen Prüfungsordnung) werden vom Prüfungsreferenten und ggf. durch diesen bestimmte Kommission bearbeitet, der Vorstandsitzung des NDK e.V. vorgeschlagen und zur Abstimmung gebracht.

I) Ausnahmen von dieser Ordnung erteilt der Vorstand auf Antrag des Prüfungsreferenten. Der nächste Dan-Tag ist von diesen Ausnahmen zu unterrichten.

# **Anhang:**

## **WARTEZEITEN DAN - GRADE**

# AIKIDO

	GRAD	Mindestalter	<b>Mindestvorbereitungszeit</b>
7	1.DAN	18 Jahre	2 Jahre
	2.DAN	21 Jahre	3 Jahre
	3.DAN	25 Jahre	4 Jahre
	4.DAN	30 Jahre	5 Jahre
	5.DAN	36 Jahre	6 Jahre

# JIU-JITSU

GRAD	Mindestalter	Mindestvorbereitungszeit
1.DAN	18 Jahre	2 Jahre
2.DAN	20 Jahre	2 Jahre
3.DAN	23 Jahre	3 Jahre
4.DAN	26 Jahre	3 Jahre
5.DAN	30 Jahre	4 Jahre

# JUDO

GRAD	Mindestalter	Mindestvorbereitungszeit
1.DAN	16 Jahre	2 Jahre
2.DAN	18 Jahre	2 Jahre
3.DAN	21 Jahre	3 Jahre
4.DAN	25 Jahre	4 Jahre
5.DAN	30 Jahre	5 Jahre